

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004575/2025

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Christophe Gomart (PPE), Markus Ferber (PPE), Dirk Gotink (PPE), Janusz Lewandowski (PPE), Engin Eroglu (Renew)

Betrifft: Sicherstellung, dass die Aufsichtsvorschriften im Rahmen der Eigenmittelverordnung/Eigenmittelrichtlinie die Bemühungen des Omnibus-Pakets um eine Vereinfachung der Berichterstattung für KMU nicht beeinträchtigen

Das Omnibus-Paket zielt darauf ab, die Berichtspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) zu erleichtern, indem ihre Verpflichtungen in Bezug auf bestimmte Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstandards (ESG-Standards) eingeschränkt werden.

Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Bankenaufsicht und die Aufsichtsvorschriften der EU. Gemäß der Eigenmittelverordnung (CRR) und der Eigenmittelrichtlinie (CRD) müssen Banken weiterhin ESG-Daten von KMU für Risikobewertungen anfordern. Dadurch wird der Meldeaufwand, der mit dem Omnibus-Paket abgeschafft werden soll, den Banken und folglich auch den KMU aufgebürdet.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Berichtspflichten für Banken nicht anspruchsvoller sind als die, die für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Rahmen der CSRD gelten. Während in der CSRD Offenlegungen standardisiert werden, besteht bei den Aufsichtspflichten, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichterstattung und dem Management von ESG-Risiken, die Gefahr von Arbeitsüberschneidung und Inkohärenz. Ohne eine Angleichung würden Banken, die Informationen direkt von KMU anfordern, einen Verwaltungsaufwand verursachen, der der mit dem Omnibus-Paket angestrebten Vereinfachung zuwiderlaufen würde.

Wird die Kommission daher die notwendigen Schritte unternehmen, um die aufsichtsrechtlichen Vorschriften (CRR/CRD) so anzupassen, dass KMU nicht gezwungen werden, die Berichtspflichten zu erfüllen, deren Abschaffung zugesagt wurde, und um ihr erklärtes Ziel der Vereinfachung tatsächlich zu erreichen?

Eingang: 17.11.2025